

REGELUNG
für die Ausgabe und Registratur der Studien-Arbeit und der Diplom-Arbeit
der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“
der Technischen Universität Dresden
für den Diplom-Studiengang Verkehrsingenieurwesen

1. Grundsätzliches

Die Studierenden vereinbaren in eigener Verantwortung bei Vorliegen der Voraussetzungen im Regelfall mit einem für ein Lehrgebiet der gewählten Studienrichtung verantwortlichen Hochschullehrer die Festlegung und Vergabe eines Themas für die Studien-Arbeit bzw. für die Diplom-Arbeit sowie deren Betreuung. Themenvorschläge können hierbei von beiden Seiten unterbreitet werden; die sachlichen, qualitativen und quantitativen Anforderungen werden durch den Hochschullehrer festgelegt.

Über die Vergabe und Betreuung einer Studien-Arbeit bzw. Diplom-Arbeit durch einen nicht der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ angehörigen Hochschullehrer bzw. Prüfer, der nicht im Hauptstudium des Studienganges wirksam wird, entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges auf Antrag des Studierenden.

Für die aktenkundige Ausgabe der Studien-Arbeit bzw. Diplom-Arbeit ist das zugehörige Themenblatt der Fakultät zu verwenden.

2. Studien-Arbeit

Die Bearbeitung der Studien-Arbeit sollte vorwiegend im 9. Semester im Rahmen des Moduls VW-VI-203 „Forschungs- und Praxisprojekt Verkehrsingenieurwesen“ erfolgen. Durch das erfolgreiche Bestehen dieser Prüfungsleistung können 16 Leistungspunkte erworben werden.

Die Bearbeitungszeit der Studien-Arbeit beträgt 3 Monate. Ein mit den Studierenden eventuell gesondert vereinbarter und durch den Prüfungsausschuss genehmigter Bearbeitungszeitraum ist schriftlich nachzuweisen.

Das Themenblatt wird in Verantwortung des Hochschullehrers ausgefertigt und spätestens einen Tag vor der vorgesehenen Ausgabe an den Sachbearbeiter des Studiengangs gegeben.

Die Ausgabe des Themenblatts der Studien-Arbeit erfolgt bei dem Sachbearbeiter des Studiengangs nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen. Auf dem Themenblatt wird das Ausgabedatum und der späteste Rückgabetermin vermerkt.

Der Studierende bestätigt den Empfang des Themenblatts und erkennt durch seine Unterschrift die zugehörige Richtlinie an.

Verlängerungen der Bearbeitungszeit werden im Ausnahmefall auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt.

Die Abgabe der Studien-Arbeit erfolgt bei dem Sachbearbeiter des Studiengangs, der die Einhaltung des vorgesehenen Rückgabetermins kontrolliert, die Abgabe bestätigt und die Arbeit an den zuständigen Hochschullehrer weiterleitet.

3. Diplom-Arbeit

Die Bearbeitung der Diplom-Arbeit sollte vorwiegend im 10. Semester erfolgen. Durch das erfolgreiche Bestehen dieser Prüfungsleistung können 27 Leistungspunkte und durch das dazugehörige Kolloquium 3 Leistungspunkte erworben werden.

Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 5 Monate. Ein mit dem Diplomanden eventuell gesondert vereinbarter und durch den Prüfungsausschuss genehmigter Bearbeitungszeitraum ist schriftlich nachzuweisen.

Die Übergabe des in Verantwortung des Hochschullehrers vorbereiteten Themenblattes erfolgt spätestens einen Tag vor der vorgesehenen Ausgabe an den Sachbearbeiter des Studiengangs.

Das Thema wird spätestens zu Beginn des übernächsten auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

Die Ausgabe des Themenblatts der Diplom-Arbeit erfolgt bei dem Sachbearbeiter des Studiengangs nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 4 Abs. 3 und § 25 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Verkehrsingenieurwesen (Vorlage der Zulassung durch das Prüfungsamt des Studiengangs Verkehrsingenieurwesen). Auf dem Themenblatt werden das Ausgabedatum und der Rückgabetermin durch den Sachbearbeiter des Studiengangs vermerkt.

Der Studierende bestätigt den Empfang des Themenblatts und erkennt durch seine Unterschrift die zugehörige Richtlinie an.

Über Verlängerungen der Bearbeitungszeit entscheidet auf Antrag des Diplomanden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die Abgabe der Diplom-Arbeit erfolgt bei dem Sachbearbeiter des Studiengangs, der die Einhaltung des vorgesehenen Rückgabetermins kontrolliert, die Abgabe bestätigt und die Arbeit an den zuständigen Hochschullehrer weiterleitet.

4. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 01.10.2013 in Kraft.